

Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2012

und
Lagebericht
für das Geschäftsjahr 2012

der

Dr. P. Rahn & Partner
Schulen in freier Trägerschaft
gemeinnützige Schulgesellschaft mbH

BILANZ

Dr. P. Rahn & Partner
Schulen in freier Trägerschaft
gemeinnützige Schulgesellschaft mbH
Leipzig

zum

31. Dezember 2012

AKTIVA

PASSIVA

Euro	31.12.2012 Euro	31.12.2011 Euro	Euro	31.12.2012 Euro	31.12.2011 Euro
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	106.000,00	106.000,00
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	36.611,50	4.534,50	II. Bilanzgewinn	331.164,08	328.762,75
2. Geschäfts- oder Firmenwert	<u>37.333,50</u>	<u>53.333,50</u>	- davon Gewinnvortrag Euro 328.762,75 (Euro 751,02)		
II. Sachanlagen			B. Rückstellungen		57.868,00
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	3.320.443,00	3.303.181,00	sonstige Rückstellungen	80.767,12	64.132,82
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>930.185,01</u>	<u>924.284,36</u>	C. Verbindlichkeiten		
		4.250.628,01	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.287.720,60	2.169.248,92
B. Umlaufvermögen			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 640.175,50 (Euro 470.736,11)		
I. Vorräte			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	879.461,40	679.659,51
fertige Erzeugnisse und Waren	3.629,21	3.838,38	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 879.461,40 (Euro 679.659,51)		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			3. sonstige Verbindlichkeiten	<u>2.061.619,29</u>	<u>1.851.810,66</u>
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	748.385,40	341.430,01	- davon aus Steuern Euro 314.432,45 (Euro 280.779,35)		
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>271.725,18</u>	<u>206.944,36</u>	- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit Euro 406.026,91 (Euro 364.161,78)		
- davon gegen Gesellschafter Euro 10.000,00 (Euro 0,00)		1.020.110,58	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 1.986.819,29 (Euro 1.746.210,66)		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 28.019,54 (Euro 17.494,69)			D. Rechnungsabgrenzungsposten	321.364,38	214.861,84
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	404.817,12	420.998,71			
C. Rechnungsabgrenzungsposten	314.966,95	155.931,74			
	<u>6.068.096,87</u>	<u>5.414.476,50</u>		<u>6.068.096,87</u>	<u>5.414.476,50</u>

Leipzig, den 30.09.2013



Gotthard Dittrich

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2012 bis 31.12.2012

Dr. P. Rahn & Partner
Schulen in freier Trägerschaft
gemeinnützige Schulgesellschaft mbH
Leipzig

	Geschäftsjahr Euro	%	Vorjahr Euro	%
1. Umsatzerlöse	<u>19.126.446,50</u>	100,00	<u>17.715.593,28</u>	100,00
2. Gesamtleistung	19.126.446,50	100,00	17.715.593,28	100,00
3. sonstige betriebliche Erträge				
a) ordentliche betriebliche Erträge				
sonstige ordentliche Erträge	49.806,23	0,26	384.312,01	2,17
b) Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens	3.647,50	0,02	2.383,57	0,01
c) sonstige Erträge im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>5.252,54</u>	0,03	<u>11.028,64</u>	0,06
	<u>58.706,27</u>	0,31	<u>397.724,22</u>	2,25
4. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	641.094,99	3,35	547.360,61	3,09
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>227.281,50</u>	1,19	<u>221.607,55</u>	1,25
	<u>868.376,49</u>	4,54	<u>768.968,16</u>	4,34
5. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	9.961.984,97	52,08	9.377.744,25	52,93
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>1.986.578,88</u>	10,39	<u>1.865.432,08</u>	10,53
	<u>11.948.563,85</u>	62,47	<u>11.243.176,33</u>	63,46
- davon für Altersversorgung Euro 153.614,86 (Euro 142.691,85)				
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	319.084,93	1,67	286.807,52	1,62
7. sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) ordentliche betriebliche Aufwendungen				
aa) Raumkosten	3.683.928,07	19,26	3.370.963,89	19,03
ab) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	195.551,64	1,02	204.166,07	1,15
ac) Reparaturen und Instandhaltungen	48.280,20	0,25	35.383,90	0,20
ad) Fahrzeugkosten	158.114,88	0,83	153.552,81	0,87
ae) Werbe- und Reisekosten	250.735,23	1,31	214.353,07	1,21
af) verschiedene betriebliche Kosten	1.350.571,81	7,06	1.238.446,55	6,99
b) Verluste aus Wertminderungen oder aus dem Abgang von Gegenständen des Umlaufvermögens und Einstellungen in die Wertberichtigung zu Forderungen	103,38	0,00	87.610,00	0,49
c) sonstige Aufwendungen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>192.875,00</u>	1,01	<u>86.186,94</u>	0,49
	<u>5.880.160,21</u>	30,74	<u>5.390.663,23</u>	30,43
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.731,54	0,01	13.362,26	0,08
Übertrag	<u>171.698,83</u>		<u>437.064,52</u>	

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2012 bis 31.12.2012

Dr. P. Rahn & Partner
 Schulen in freier Trägerschaft
 gemeinnützige Schulgesellschaft mbH
 Leipzig

	Geschäftsjahr Euro	%	Vorjahr Euro	%
Übertrag	171.698,83		437.064,52	
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>123.346,22</u>	0,64	<u>104.913,02</u>	0,59
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	48.352,61	0,25	332.151,50	1,87
11. außerordentliche Aufwendungen	<u>42.958,66</u>	0,22	<u>0,00</u>	0,00
12. außerordentliches Ergebnis	42.958,66-	0,22	0,00	0,00
13. sonstige Steuern	2.992,62	0,02	4.139,77	0,02
14. Jahresüberschuss	2.401,33	0,01	328.011,73	1,85
15. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	<u>328.762,75</u>	1,72	<u>751,02</u>	0,00
16. Bilanzgewinn	<u><u>331.164,08</u></u>	1,73	<u><u>328.762,75</u></u>	1,86

Dr.P.Rahn & Partner, Schulen in freier Trägerschaft. gemeinnützige Schulgesellschaft mbH, Auerbach

Anhang zum 31.12.2012

1. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der Dr. P. Rahn & Partner, Schulen in freier Trägerschaft, gemeinnützige Schulgesellschaft mbH wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt.

Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des GmbH-Gesetzes zu beachten.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine mittelgroße Kapitalgesellschaft.

1.1 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände vorgenommen.

Soweit erforderlich, wurde der am Bilanzstichtag vorliegende niedrigere Wert angesetzt.

Die Vorräte wurden zu Anschaffungskosten unter Beachtung des § 255 HGB angesetzt.

Ein Ansatz aktiver latenter Steuern erfolgte nicht.

Forderungen und Wertpapiere wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Das gezeichnete Kapital (Stammkapital) ist zum Nennwert angesetzt worden.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Passive Steuerlatenzen waren nicht zu bilanzieren.

Verbindlichkeiten wurden zum Rückzahlungsbetrag angesetzt.

1.2 Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Wesentlichen übernommen werden.

1.3 Grundlagen für die Umrechnung von Fremdwährungsposten in Euro

Der Jahresabschluss enthält keine auf fremde Währungen lautende Sachverhalte, die in Euro umzurechnen sind.

2. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

2.1 Bruttoanlagenspiegel

Die Aufgliederung und Entwicklung der Anlagenwerte ist aus dem nachfolgenden Anlagenspiegel zu entnehmen.

Bruttoanlagenspiegel 2012

	Anschaffungs- Herstellungskosten 01.01.2012 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Anschaffungs- Herstellungskosten 31.12.2012	kumulierte Abschreibungen 01.01.2012 EUR	Abschreibungen Geschäftsjahr EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	kumulierte Abschreibungen 31.12.2012 EUR	Zuschreibungen Geschäftsjahr EUR	Buchwert 31.12.2012 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1.												
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen	21.666,03	36.361,83	638,05		57.389,81	17.131,53	4.282,83	636,05		20.778,31		36.611,50
2. Geschäfts- oder Firmenwert	83.366,80				83.366,80	30.033,30	16.000,00			46.033,30		37.333,50
Immaterielle Vermögensgegenstände	105.032,83	36.361,83	638,05		140.756,61	47.164,83	20.282,83	636,05		66.811,61		73.945,00
II. Sachanlagen												
1.												
Grundstücke, grundstücks- gleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten	3.547.897,73	102.645,95			3.650.543,68	244.716,73	85.383,95			330.100,68		3.320.443,00
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.486.323,04	226.225,57	32.319,04		2.680.229,57	1.562.038,68	213.418,15	25.412,27		1.750.044,56		930.185,01
Sachanlagen	6.034.220,77	328.871,52	32.319,04		6.330.773,25	1.806.755,41	298.802,10	25.412,27		2.080.145,24		4.250.628,01
	6.139.253,60	365.233,35	32.957,09		6.471.529,86	1.853.920,24	319.084,93	26.048,32		2.146.956,85		4.324.573,01

2.2 Geschäftsjahresabschreibung

Die Geschäftsjahresabschreibung je Posten der Bilanz ist aus dem Anlagenspiegel zu entnehmen.

2.3 Angaben und Erläuterungen zu Rückstellungen

Im Posten sonstige Rückstellungen sind die nachfolgenden nicht unerheblichen Rückstellungsarten enthalten: (Angabe in TEuro)

- Aufbewahrungspflicht	15
- Personalkosten (Resturlaub)	11
- Rechtsanwalts-/Prozesskosten	7
- Jahresabschlussprüfung	47
- Ausstehende Rechnungen	1

2.4 Beträge der Verbindlichkeiten und der damit verbundenen Sicherungsrechte

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren beträgt T€ 1.137 (Vorjahr: T€ 1.255).

Der Gesamtbetrag der bilanzierten Verbindlichkeiten, die durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert sind, beträgt TEuro 3.167.

Die nachfolgenden Sicherungsarten und Sicherungsformen sind mit den Verbindlichkeiten verbunden:

	Restlaufzeit bis 1 Jahr T€	Restlaufzeit 1 bis 5 Jahre T€	Restlaufzeit über 5 Jahre T€	davon gesichert T€	Art der Sicherheit
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	640	511	1.137	2.288	Sicherheitsabtretung von Forderungen, Grundschulden, Bürgschaften
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	879	0	0	879	Branchenübliche Eigentumsvorbehalte
Sonstige Verbindlichkeiten	2.062	75	0	0	
Verbindl. geg. Gesellschaftern	0	0	0	0	

2.5 Verbindlichkeiten die erst nach dem Bilanzstichtag entstehen

In den Verbindlichkeiten sind keine größeren Beträge enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag rechtlich entstehen.

2.6 Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten sonstigen finanziellen Verpflichtungen

Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB bestanden zum 31.12.2012 nicht. Der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen nach § 285 Nr. 3 HGB beträgt T€ 13.418. Der angegebene Betrag bezieht sich in Höhe von T€ 12.311 auf finanzielle Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen mit fester Vertragslaufzeit. T€ 1.107 resultieren aus einem abgeschlossenen Erbbaurechtsvertrag (zahlbar ab 2010 bis 2046). Aus unbefristeten Mietverträgen ergeben sich monatliche Verpflichtungen in Höhe von T€ 96.

2.7 Erläuterung der außerordentlichen Erträge

Die Gewinn- und Verlustrechnung enthält in 2012 keine außerordentlichen Erträge.

2.8 Erläuterung der außerordentlichen Aufwendungen

Aufgrund der in 2013 abgeschlossenen Außenprüfung der Finanzverwaltung Leipzig für die Jahre 2008 bis 2010 sind die handelsrechtlichen Anpassungsbuchungen (steuerlich neutral) in 2012 erfolgswirksam vorgenommen und auf dem Konto Außerordentliche Aufwendungen ausgewiesen.

2.9 Erläuterung der periodenfremden Erträge

In der Erfolgsrechnung sind in 2012 keine periodenfremde Erträge enthalten

2.10 Erläuterung der periodenfremden Aufwendungen

In der Erfolgsrechnung sind in 2012 keine periodenfremde Aufwendungen enthalten.

3. Sonstige Pflichtangaben

3.1 Angaben zur Vermittlung eines besseren Einblicks in die VFE-Lage

Die nachfolgenden, zusätzlichen Angaben sind bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage zu beachten:

3.2 Prokura

Herrn Sven Höhne ist Einzelprokura erteilt.

3.3 Namen der Geschäftsführer

Während des abgelaufenen Geschäftsjahrs wurden die Geschäfte des Unternehmens durch folgende Personen geführt:

Geschäftsführer: Herr Gotthard Dittrich

3.4 Gesamtbezüge der Geschäftsführung

Die nach § 285 Nr. 9a HGB anzugebenden Gesamtbezüge der Geschäftsführung betragen TEuro 128.

3.5 Angaben nach § 42 Abs. 3 GmbHG

Gegenüber den Gesellschaftern bestehen zum 31.12.2012 Forderungen bzw. Verbindlichkeiten wie folgt:

Sachverhalte	Betrag
	Euro
Ausleihungen	0,00
Forderungen	10.000,00
Verbindlichkeiten	0,00

3.6 Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Im Berichtsjahr waren im Durchschnitt 368 Arbeitnehmer beschäftigt. Die Berechnung erfolgte methodisiert nach § 267 Abs. 5 HGB.

Leipzig, den 30.09.2013



(Gotthard Dittrich, Geschäftsführer)

Lagebericht

**Dr. P. Rahn & Partner
Schulen in freier Trägerschaft
gemeinnützige Schulgesellschaft mbH
für das Geschäftsjahr 2012
mit Ausblick auf das Geschäftsjahr 2013
und die Folgejahre**

Editorial

Die Dr. P. Rahn & Partner Schulen in freier Trägerschaft gemeinnützige Schulgesellschaft mbH (Rahn Schulen), das gemeinnützige Unternehmen der Rahn Dittrich Group, wurde am 23. August 1993 in Auerbach/Vogtland gegründet und ist seitdem im Bereich der Ersatz-schulen tätig. Seit der Gründung einer privaten Handelsschule 1929 in Berlin und nach dem 2. Weltkrieg ansässig in Nienburg/Weser gehören die Rahn Schulen zu den Wegbereitern der privaten Schulausbildung in Deutschland.

Sämtliche Aktivitäten der Unternehmensgruppe, die unter der Dachmarke „Rahn Dittrich Group“ laufen, werden zentral aus dem Verwaltungsbereich in Leipzig im „Campus Graphisches Viertel“ in der Salomonstraße 10 geführt. Der eingetragene Geschäftssitz der gemeinnützigen Schulgesellschaft befindet sich nach wie vor in Auerbach.

Eine Privatschule ist eine Schule in freier Trägerschaft, nicht in der Trägerschaft des Staates. Das Recht zur Errichtung von Schulen in freier Trägerschaft wird in der Bundesrepublik Deutschland durch Artikel 7 Absatz 4 des Grundgesetzes ausdrücklich gewährleistet. Um eine Gleichschaltung der Bildung zu vermeiden, wird das Bestandsrecht von Schulen in freier Trägerschaft garantiert.

Diese Gewährleistung verpflichtet, um das Recht zur Gründung von Schulen in freier Trägerschaft nicht ins Leere laufen zu lassen, den Staat dazu, die Gründung dieser Schulen zu unterstützen. Da in der Bundesrepublik Deutschland das Schulwesen in der Hoheit der Länder liegt, findet man in den unterschiedlichen Bundesländern auch sehr unterschiedliche Bedingungen für Schulen in freier Trägerschaft vor. Ersatzschulen bedürfen einer eigenen staatlichen Anerkennung oder Genehmigung und sind der staatlichen Aufsicht unterworfen.

Schulen in freier Trägerschaft gibt es sowohl im allgemein bildenden als auch im berufs-bildenden Bereich. Im allgemein bildenden Bereich können dies zum Beispiel Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Sonderschulen oder Internationale Schulen sein. Im berufsbildenden Bereich gibt es unter anderem Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Fachgymnasien, Berufsoberschulen, Fachschulen oder Fachakademien in freier Trägerschaft. Daneben gibt es freie Unterrichtseinrichtungen, die nicht den gesetzlich festgelegten Schulbegriff erfüllen. Dazu gehören beispielsweise Sprachschulen, Weiterbildungs-Institute oder Nachhilfeeinrichtungen. Privatschulen (nicht freie Unterrichts-einrichtungen) unterteilen sich in Ersatz- und Ergänzungsschulen.

Schulen in freier Trägerschaft stehen für eine Vielzahl profilierter Einrichtungen in allen Schularten und Schulformen und auf allen Schulstufen. Ihr intensives Bemühen um ein Höchstmaß an Differenzierung der Leistungsanforderungen und an Individualisierung der Lernprozesse zeichnet sie aus.

Ein nur vom Staat gestaltetes einheitliches Schulwesen stünde im Widerspruch zu unserer pluralistischen Gesellschaft. Schüler haben unterschiedliche Anlagen, Neigungen und Berufswünsche. Je differenzierter das Schulwesen auf diese Unterschiede eingehen kann, desto größer wird der Bildungserfolg sein. Es ist das Recht der Eltern und Jugendlichen, unter verschiedenen Schulprofilen dasjenige auszuwählen, das ihren individuellen Vorstellungen am besten entspricht.

Schulen in freier Trägerschaft mit ihren differenzierten pädagogischen, weltanschaulichen und an den Bedürfnissen der Schüler orientierten Profilen können hier ein besonders vielfältiges Angebot unterbreiten. Privatschulen arbeiten eigenständig und effizient, sie können sich schnell an neue Entwicklungen anpassen.

Viele allgemein bildende Privatschulen haben bestimmte Schwerpunkte, etwa im musischen oder fremdsprachlichen Bereich. Spezielle pädagogische Konzepte finden sich vor allem an freien Schulen, genau so wie die Vermittlung klarer Werte und Orientierungen. Ersatzschulen, die sich an den staatlichen Lehrplänen orientieren müssen, sehen diese in der Regel nur als Mindestvoraussetzung an und gehen in ihrem Unterrichtsangebot häufig weit über die staatlichen Vorgaben hinaus. Außerschulische Projekte sind an vielen Privatschulen ebenso selbstverständlich wie soziales Engagement der Schüler und ein gutes Miteinander von Lehrern, Eltern und Schülern.

Schulen in freier Trägerschaft sind Wirtschaftsbetriebe, die auf die Zufriedenheit ihrer Kunden – Schüler und Eltern – angewiesen sind. Privatschulen stellen ihr Lehrpersonal selbst ein und können

sich so diejenigen Lehrer/-innen aussuchen, die zu ihrem Schulkonzept am besten passen. Unterrichtsausfall ist an den meisten freien Schulen ein Fremdwort.

Im berufsbildenden Bereich bieten viele Privatschulen Ausbildungsgänge an, für die es an staatlichen Schulen oder in einer betrieblichen Ausbildung oft (noch) gar keine Entsprechung gibt. Diese Schulen reagieren damit schnell und innovativ auf aktuelle berufliche Anforderungen in der Wirtschaft. Privatschulen bereichern das Schulwesen, entwickeln alternative und zusätzliche Angebote und gewährleisten eine lebendige Konkurrenz. Von diesem Wettbewerb profitiert auch das staatliche Schulwesen, das immer wieder erfolgreiche Beispiele aus dem privaten Schulwesen übernommen hat (z. B. die Ganztagschule). Sie nehmen die Vielfalt der Lebenswelten in unserer offenen und pluralistischen Gesellschaft ernst und gestalten ihre Bildungsgänge so aus, dass diese die Förderung einseitiger wie mehrfacher Begabungen ebenso erlauben wie die Förderung und Integration von Kindern und Jugendlichen mit belasteten Lebensläufen und Lernbiographien. Sie vertreten eine ganzheitliche Bildung und Ausbildung der personalen, sozialen und kognitiven sowie der künstlerisch-ästhetischen und der handwerklich-technischen Kompetenzen ihrer Schülerinnen und Schüler. Sie stellen sich der Forderung nach einem Unterricht und nach Arbeitsformen, die ein selbstständiges und eigenverantwortliches - und über die Schule hinaus lebensbegleitendes - Lernen ermöglichen.

Die Schulen in freier Trägerschaft bemühen sich um die Bildung von Lern- und Lebensumwelten, die sich durch gemeinsame pädagogische Merkmale ausweisen und auszeichnen:

- durch Räume, die Möglichkeiten zur Selbstentfaltung und Selbsterprobung eröffnen, Orientierung für den weiteren Lebensweg geben, Schutz vor Ausgrenzung bieten;
- durch Zeiten, in denen nicht vorrangig Zielgerichtetheit, Tempo, Entwicklung, Vorankommen im Zentrum stehen, sondern in denen auch Suchen, Langsamkeit, Verharren, verlässliche Wiederholung und Wiederkehr als wichtiger Baustein persönlicher Entwicklung anerkannt sind;
- durch Menschen, die persönliche Zuwendung und Betreuung mit professioneller Beobachtung und pädagogischer Führung verbinden, die belastbare Beziehungen ermöglichen, aber auch loslassen und freigeben können;
- durch Werte und Ideen, die jungen Menschen helfen können, zentrale menschliche Fragen zu stellen und zu beantworten, ihre Gegenwart als sinnerfüllt zu erleben, sich mit Gestaltungswillen und Zuversicht auf den nächsten Tag und die fernere Zukunft einzulassen.

Bereits seit Jahren bestätigen Bildungsexperten aus Wissenschaft, Schule und Schulverwaltung, aus Politik, Kultur und Wirtschaft ebenso wie internationale Vergleichsstudien wie TIMSS und PISA: Ausschlaggebend für die Qualität und Leistungsfähigkeit des Bildungswesens in einem Land ist nicht der organisatorische Gesamtaufbau seines mehr oder weniger gegliederten Schulsystems; entscheidend sind vielmehr Qualität, Profil und Vielfalt der einzelnen Schulen und das in ihnen verwirklichte Maß an Differenzierung der Leistungsanforderungen und an Individualisierung der Lernprozesse.

Zur Umsetzung und konkreten Ausgestaltung dieser Kriterien leisten in Deutschland Schulen in freier Trägerschaft einen unverzichtbaren Beitrag. Sie sind damit gegenüber den Eltern und Schülerinnen und Schülern Garanten der Wahlmöglichkeit bei deren Suche nach Bildungseinrichtungen und Bildungsgängen, die ihren jeweiligen Vorstellungen von schulischer Orientierung und Begleitung beim Aufwachsen und Erwachsenwerden sowie von beruflicher Ausbildung in besonderer Weise entsprechen.

Ein großer Vorteil für engagierte Eltern stellt das klare Wertgefüge, welches Privatschulen vertreten, dar. Insbesondere waren es immer wieder private Schulen, die in der Vergangenheit die reformpädagogischen Prozesse in Deutschland eingeleitet und angeführt haben. Viele Schulformen, die heute allgemein verbindlich an staatlichen Schulen eingeführt wurden, waren Schulversuche von engagierten Schulleitern freier Schulen in der Vergangenheit.

Schülerinnen und Schüler an Schulen in freier Trägerschaft haben grundsätzlich den gleichen Anspruch auf Förderung und finanzielle Ausstattung ihrer Schulen wie Schülerinnen und Schüler staatlicher Schulen. Artikel 7 Absatz 4 des Grundgesetzes verlangt ausdrücklich, dass "eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird" und macht dies zur Voraussetzung für die Erteilung einer Anerkennung oder Genehmigung. Das entspricht ihrem eigenen Anspruch und realisiert zugleich ein gesamtgesellschaftliches Interesse. Schulen in freier Trägerschaft gewährleisten 100% Schule, erhalten dafür heute aber in einigen Bundesländern kaum

mehr als 50% Finanzhilfe vom Staat, neugegründete Schulen zudem meist erst nach einer mehrjährigen Wartefrist. Die Gründung und der Betrieb einer Schule in freier Trägerschaft ist Ausdruck bürgergesellschaftlichen Engagements und staatlicherseits nicht zu behindern, sondern zu unterstützen.

Die Schulen in freier Trägerschaft haben darüber hinaus die Möglichkeit, ein sozialverträgliches Schulgeld und einen Beitrag für besondere Aktivitäten (musisch-künstlerischer Beitrag) bzw. die Kosten für die Internatsunterbringung (Gymnasium im Stift Neuzelle) zusätzlich zu erheben, um diese zusätzlichen Angebote verursachungsgerecht durch die Eltern finanziert zu bekommen.

Gerade in den zurückliegenden Jahren ist eine Stabilisierung der Schulen freier Schulträger zu bemerken, die eine klare inhaltliche Ausrichtung haben, und wirtschaftlichen Sachverstand zulassen. Trotzdem ist in Deutschland der Anteil von Privatschulen im internationalen Vergleich eher gering. So besuchten innerhalb der OECD-Staaten ca. 16 % aller Schüler eine private Schule, während es in Deutschland im Durchschnitt nur 12 % im Berichtsjahr sind.

Die aktuellen Zahlen spiegeln den Elternwunsch nach mehr Alternativen und Pluralität im Schulsystem wider. Viele Eltern wünschen sich eine größere Vielfalt und vor allem eine persönliche Förderung ihrer Kinder. Freie Schulen beschreiten mit ihren innovativen pädagogischen Konzepten neue Wege und haben die Möglichkeit, individuell auf die Kinder einzugehen. 70 % der Eltern bevorzugen nach den EMNID-Umfragen Ganztagschulangebote für Kinder – die Rahn Schulen halten diese im allgemeinbildenden Bereich vor und diese werden sehr gut angenommen. 75 % der Eltern wünschen sich ein längeres gemeinsames Lernen und sprechen sich für eine längere gemeinsame Grundschulzeit aus (60 %). Diese realisieren die Rahn Schulen am Standort Fürstenwalde nach dem Schulgesetz des Landes Brandenburg und haben dort gute Erfahrungen gemacht.

Die Ausgangssituation

Schulen, die sich auf den Namen Dr. Paul Rahn berufen, bestehen in Deutschland seit 1929. Historisch war der Schwerpunkt der kaufmännische Bereich. Die erste Rahn Schule wurde in Berlin gegründet. Im Jahr 2013, also 84 Jahre nach der Gründung, kehren die Rahn Schulen mit der Schaffung einer Kindertagesstätte für ca. 200 Kinder in Berlin-Tempelhof in die Gründungsstadt zurück. Im Berichtsjahr 2012 gibt es Berufsbildende und allgemeinbildende Schulen in den Bundesländern Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen.

Von der frühkindlichen Erziehung bis zur Reifeprüfung und der akademischen Weiterbildung ist die Bildungsbeteiligung in Deutschland überdurchschnittlich hoch. Ziel des Bildungskonzepts der Rahn Schulen ist es, einen umfangreichen Beitrag in den neuen Bundesländern zu leisten, weiterführende Schulabschlüsse zu ermöglichen, um die Voraussetzung zu schaffen, im Studium die erforderlichen Kompetenzen zu erwerben. Je höher der Bildungsstandard, desto höher das individuelle Einkommen und desto geringer ist das Arbeitslosigkeitsrisiko, insbesondere in „Zeiten der Krise“.

An allen Rahn Schulen im Inland haben durchschnittlich im Berichtsjahr 4170 Schüler bzw. Eltern einen Schulvertrag unterschrieben. Der Aufbau neuer Schulformen im allgemeinbildenden Schulbereich hat den deutlichen Rückgang der Schüler, die eine Berufsbildende Rahn Schule besuchen, weitestgehend ausgeglichen.

Bundesland Brandenburg

Allgemeinbildende Schulen

Schulstandort Neuzelle

Freie Oberschule

Gymnasium internationaler Ausrichtung im Stift Neuzelle

Musikschule (Außenstelle Musikschule „Clara Schumann“)

Schulstandort Fürstenwalde

Freie Grundschule Fürstenwalde, Eisenbahnstraße

Hort und Kindertagesstätte, Eisenbahnstraße

Musikschule (Außenstelle Musikschule „Clara Schumann“), Eisenbahnstraße

Freie Oberschule Fürstenwalde, Goetheplatz

Berufsbildende Schulen

Schulstandort Fürstenwalde

Fachoberschule für Wirtschaft und Verwaltung, Goetheplatz

Fachoberschule Sozialwesen, Goetheplatz

Fachoberschule Technik, ein- und zweijährig, Goetheplatz

Bundesland Sachsen-Anhalt

Berufsbildende Schulen

Schulstandort Gröningen

Erstausbildung im Gebäude der Wirtschaftsakademie Gröningen

Beratungsdienstleistungen für die Freie Sekundarschule Gröningen, eine Schule der educado Campus gGmbH

Schulstandort Halle

Rehabilitationsbildungsstätte für ein- und mehrfach lern- und körperbehinderte Jugendliche in verschiedenen Berufsbereichen.

Fachrichtungen:

Fachpraktiker/in Hauswirtschaft

Hauswirtschaftler/in

Helfer/in in der Hauswirtschaft

Beikoch/Beiköchin

Fachpraktiker für Holzverarbeitung

Holzbearbeiter/in

Holzmechaniker/in

Maler und Lackierer/in

Bauten- und Objektbeschichter/in

Hochbaufacharbeiter/in

Baufacharbeiter/in

Werker/in im Gartenbau

Metallbauer/in

Fachpraktiker/in für Metallbau

Metallbearbeiter/in

IT-System Kaufmann/-frau

Fachinformatiker/in für Anwendungsentwicklung

Bürokaufmann/-frau

Fachpraktiker/in für Bürokommunikation

Bürokraft

Fachlagerist/in

Bundesland Sachsen

Berufsbildender Bereich

Schulstandort Leipzig

Fachoberschule für Wirtschaft und Verwaltung, Kochstraße

Fachoberschule für Technik, Kochstraße

Fachoberschule für Sozialwesen, Kochstraße

Bildungsgang Assistent für Hotelmanagement, Kochstraße

Fachoberschule für Gestaltung, Salomonstraße

Allgemeinbildender Schulbereich

Schulstandort Leipzig

Kindertagesstätte „Musikus“, Salomonstraße und Inselstraße

Freie Grundschule „Clara Schumann“, Inselstraße

Hort der Freien Grundschule „Clara Schumann“, Inselstraße

Kunst- und Musikschule „Clara Schumann“, Inselstraße/Salomonstraße

Freie Mittelschule, Kochstraße

Musikalisch-Sportliches Gymnasium, Salomonstraße

Bundesland Thüringen

Allgemeinbildender Schulbereich

Schulstandort Altenburg, Rudolf-Breitscheid-Straße

Freie Grundschule Altenburg

Hort der Freien Grundschule

Musikabteilung der Musik- und Kunstschule „Clara Schumann“

Wichtige Geschäftsvorgänge des Geschäftsjahres 2012

Die Rahn Dittrich Group – **education is what we do** - steht seit mehr als zwanzig Jahren für erstklassige Qualität in schulischer Bildung. Moderne pädagogische Konzepte, Praxisorientierung und eine internationale Ausrichtung bieten den Lernenden und Lehrenden ein motivierendes Umfeld und Raum zur Persönlichkeitsentfaltung.

Im Gymnasium im Stift Neuzelle konnte im Berichtsjahr 2012 der 1. Bauabschnitt abgeschlossen und zu Beginn des Schuljahres 2012/2013 der Schule und den Schülern zur Nutzung übergeben werden. Großzügig ausgestattete Studienräume nach modernsten Gesichtspunkten für die Fachbereiche Physik, Chemie, Biologie, Kunst und Musik können für den Unterricht genutzt werden. Zum Zeitpunkt des Erstellens dieses Geschäftsberichts (September 2013) wurde bereits mit Beginn des Schuljahres

2013/2014 ein weiterer großer Bereich des Klausurgebäudes fertig gestellt. Die räumliche und materiell-technische Ausstattung entspricht modernsten Anforderungen und das mit der Antragstellung nach Interreg IVa gesteckte Ziel ist weitestgehend erreicht worden. Im Kutschstallgebäude sind zusätzliche hochattraktive Internatsplätze geschaffen worden. Es kann zu Beginn des Schuljahres 2014/2015 mit dem Abschluss der gesamten Baumaßnahmen einschließlich Außenflächen gerechnet werden. Die schon jetzt sich abzeichnenden Schülerzahlen in der Oberschule und im Gymnasium, die trotz Streichung der 13. Klasse in Brandenburg das Niveau wieder angenommen hat, welches zu Zeiten bestand, als 13 Klassen in Brandenburg verbindlich waren, zeigt, dass ein Schulangebot mit Oberschule und Gymnasium mit fast 500 Schülern in einer Gemeinde von nur ca. 5000 Einwohnern angenommen wird und Bestand hat, wenn das Konzept und die Ausstattung stimmen.

Gemeinnützige Schulen in freier Trägerschaft müssen zukünftig verstärkt nach zusätzlichen und alternativen Finanzierungsmöglichkeiten suchen. Allein die Finanzierung durch die staatliche Finanzhilfe und das Schulgeld der Eltern reicht nicht aus. Im Berichtsjahr ist zu verzeichnen, dass sich an jeder allgemeinbildenden Schule der Rahn Dittrich Group ein Elternförderverein gegründet hat, der in nicht unerheblichem Maße Investitionen z. B. in Fußballfelder und Sporteinrichtungen getätigt hat. Der Schulträger erfährt hierdurch eine deutliche Entlastung.

Zu den alternativen Finanzierungswegen muss auch die Entscheidung der Geschäftsführung gezählt werden, eine Anleihe aufzulegen. Gemeinsam mit der Unternehmensberatung BDP Berlin/Hamburg wurde ein Prospekt für das Bundesaufsichtsamt für Finanzierungsdienstleistungen im Berichtsjahr entwickelt. Die Genehmigung des Bundesamtes zur Auflage einer „Bildungsanleihe“ in der Größenordnung von 1,8 Mio Euro erfolgte im 1. Quartal 2013. Bei einer Verzinsung von 6 % verspricht sich die Geschäftsführung ein attraktives Papier, insbesondere den Eltern anbieten zu können und mit diesen Mitteln eine viel günstigere Finanzierung im kurzfristigen Bereich zu realisieren, wenn dadurch ein Großteil des Bankenkontokorrents entfällt.

Im Berichtszeitraum wurde von der Geschäftsführung beschlossen, an den Schulstandorten, an denen weiterführende Schulen den Wertschöpfungsprozess verlängern diese in Campuseinrichtungen zusammen zu fassen. Somit soll den Eltern ein Angebot öffentlichkeitswirksamer präsentiert werden.

Aus diesem Gedanken sind entstanden:

Campus Graphisches Viertel Leipzig

- Kinderkrippe
- Kindertagesstätte
- Vorschule
- Grundschule
- Hort
- Mittelschule
- Gymnasium
- Musikschule
- Berufsbildende Schule (Fachoberschulen)

Campus im Stift Neuzelle

- Oberschule
- Gymnasium internationaler Ausprägung
- Musikschule

Campus am Spreeboden, Fürstenwalde

- Kindertagesstätte
- Hort
- Musikschule
- Grundschule
- Oberschule
- Berufsbildende Schule (Fachoberschulen)

Anfang Dezember 2012 fand auf der Hallig Langeneß ein Strategieworkshop für die Geschäftsführung, den Leitungskreis und der Campusleitung Leipzig statt. Dieser Workshop wurde von der Unternehmensberatung HCL Consulting Bremen vorbereitet und begleitet. Ziel dieses Workshops war, Strategien zu entwickeln, um Erlösgrößen zu halten und zu steigern bei zurückgehenden Schülerzahlen im berufsbildenden Bereich. Eines der wesentlichen Ergebnisse dieses Workshops war die Entscheidung, das Angebot von Kindertagesstätten der Rahn Dittrich Group in Leipzig auszubauen und auf Berlin zu erweitern.

Die vielfältigen Erfahrungen, die die Rahn Dittrich Group in vielen Jahren der Auslandsarbeit sammeln konnte, haben dazu geführt, dass die Rahn Schulen ein vielfach gewünschter Gesprächspartner in der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen in Köln und dem Referat Auslandsschulen im Auswärtigen Amt geworden sind. Unter diesem Gesichtspunkt übernimmt die Repräsentanz eine wichtige Brückenfunktion. Die Kompetenz, die der Rahn Dittrich Group im deutschen Auslandsschulwesen beigemessen wird, fand ihren Ausdruck im Besuch der Staatsministerin im Auswärtigen Amt, Frau Cornelia Pieper, auf dem Campus Graphisches Viertel in Leipzig und der Wunsch der Zentralstelle für das deutsche Auslandsschulwesen, einem Kuwaitischen Investor bei der Gründung einer deutschen Auslandsschule in Kuwait beratend zur Seite zu stehen.

Personal- und Sozialbereich

Der Erfolg eines Schulträgers ist in erster Linie von der Qualifikation seiner Mitarbeiter, insbesondere im pädagogischen Bereich abhängig. Wichtige Voraussetzung, um wirtschaftlich im Wettbewerb weiter bestehen zu können und einem künftigen Fachkräftemangel entgegenzuwirken, ist eine ausreichende Basis gut qualifizierter Mitarbeiter.

Zunehmend spielen für Eltern auch gesellschaftliche Werte und die Art, wie diese an einer Schule gelebt werden, eine nicht zu unterschätzende Rolle. Pädagogische Arbeitskreise sowie Seminare, die ein ganzheitliches Schulleben allen Mitarbeitern näher bringen sollen, bilden die Grundlage für ein Weiterbildungsprogramm im Berichtsjahr. Neben Angeboten des Verbandes Deutscher Privatschulen, bspw. zum Thema Rhetorik und Schulvertragstransparenz, waren auch externe Berater in der Verpflichtung, in Seminaren bestimmte Themen aufzuarbeiten, wie z. B. Supervision für die Schulleiter.

Die neueste EMNID-Studie weist aus, dass 90 % der befragten Eltern von der Fachkompetenz der Lehrkräfte überzeugt sind, dieses Niveau wird in den Rahn Schulen mindestens ebenso gehalten; hinsichtlich der Kompetenz beim Einsatz neuer Unterrichtsmethoden im Bundesdurchschnitt von 63 %, bewerten wir die Kompetenz unserer Lehrkräfte mit 85 % und höher; diese werden wir weiter ausbauen.

Seit Jahren zeichnet sich ab, dass die Zukunft von Schulen und ihr Erfolg davon abhängig ist, in wie weit qualifiziertes Lehrpersonal an einer freien Schule verpflichtet werden kann. Daher ist die Abteilung Personalentwicklung der Schulgesellschaft bemüht, bereits schon in den Studienseminaren auf die „besondere Atmosphäre an einer Privatschule“ aufmerksam zu machen und die pädagogischen Freiheiten an einer freien Schule für engagierte Pädagogen als Besonderheit herauszustellen. Auch sind erste Versuche der Abteilung Personalentwicklung gestartet worden, Absolventen deutscher Auslandsschulen für ein Pädagogikstudium in ausgesuchten Hochschulen in der Region zu gewinnen und durch angebotene Stipendien die Bindung zum Schulunternehmen herzustellen. Ein Teil des Stipendiums würde mit der Verpflichtung, die ersten fünf Jahre nach dem Studium an einer Rahn Schule tätig zu werden, verrechnet werden.

Die Personalpolitik der Gesellschaft hat sich zum Ziel gesetzt, Menschen als Pädagogen zu finden, für die ein größerer Entscheidungsspielraum und die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung in einem modernen Schulleben an einer freien Schule einen ebenso großen Wert darstellt, wie die höhere Vergütung für Pädagogen an staatlichen Schulen. Der Schulträger ist sehr bemüht, zusätzliche Leistungen zu erbringen, die eine Erhöhung der Attraktivität des Arbeitsplatzes an den Rahn Schulen darstellt. Die gemeinnützige Schulgesellschaft bietet eine zusätzliche Altersversorgung an, an der sich der Schulträger mit monatlich 50,00 Euro beteiligt. Darüber hinaus gewährt der Schulträger Mitarbeitern, die bereit sind, Verantwortung zu übernehmen, eine zusätzliche private Krankenversicherung in Ergänzung zur gesetzlichen Krankenversicherung. Außerdem gewährt der

Schulträger den Mitarbeitern Möglichkeiten zur Gesundheitsvorsorge im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.

Die Mitarbeiterzahl der gemeinnützigen Schulgesellschaft betrug Ende 2012

im pädagogischen Bereich als Festangestellte	343 Personen
im Verwaltungsbereich	26 Personen
Honorarkräfte	116 Personen

Investitions- und Finanzierungsmaßnahmen

Die gemeinnützige Schulgesellschaft erfüllt ihren Bildungsauftrag in eigenen Räumen (in der Schmidtschen Villa, dem Sitz der Freien Grundschule Altenburg) sowie in angemieteten Räumlichkeiten. Ein Großteil dieser angemieteten Räumlichkeiten wird von der radi immobilien gbr zur Verfügung gestellt. Das Vermögen der radi immobilien gbr wird zu 90 % von der „Europäischen Stiftung der Rahn Dittrich Group für Bildung und Kultur“ – gemeinnützige Stiftung bürgerlichen Rechts - sowie zu 10 % von dem Gesellschafter Gotthard Dittrich getragen.

Die Vermieter der Schulstandorte sind im Einzelnen:

Gymnasium und Oberschule und Internat Neuzelle – Stiftung Stift Neuzelle
 Freie Grundschule Fürstenwalde – gepachtet auf 30 Jahre von der Stadt Fürstenwalde
 Oberschule und Fachoberschule Fürstenwalde – radi immobilien gbr
 Erstausbildungsbereich Gröningen - radi immobilien gbr
 Freie Sekundarschule Gröningen – Stadt Gröningen - mietzinsfrei
 Rehabilitationsbereich Halle – radi immobilien gbr
 Kindertagesstätten Leipzig - Cellsbau München
 Freie Grundschule Leipzig – radi immobilien gbr / Saxon GmbH Leipzig
 Freie Mittelschule Leipzig – radi immobilien gbr
 Gymnasium Leipzig - Cellsbau München
 Berufsbildende Schule Leipzig – radi immobilien gbr
 Freie Grundschule Altenburg – mietzinsfrei, da Eigentum der gemeinnützigen Schulgesellschaft

Insgesamt findet auf rund 33500 m² Schule nach dem pädagogischen Konzept der Rahn Schulen mit modernster Ausstattung statt.

Darstellung der Lage

Seit Gründung der gemeinnützigen Schulgesellschaft Dr. P. Rahn & Partner Anfang der neunziger Jahre gab es eine kontinuierlich positive Entwicklung hinsichtlich der Schülerzahlen.

Der Anteil der Ausgaben für Bildungseinrichtungen hat sich nach OECD-Angaben weiter erhöht. Die Bereitschaft der Eltern, besonders im Elementar- und allgemeinbildenden Bereich, für ihre Kinder höhere Mittel aufzuwenden, nimmt immer mehr zu – die Nachfrage beispielsweise an den Kindertagesstätten nach freien Plätzen kann die gemeinnützige Schulgesellschaft seit vielen Jahren nicht decken. Die Nachfrage nach Plätzen in den Krippen- und Kindertagesstätten der Rahnschulen ist ungebrochen hoch. Auch wenn eine Ausweitung der Kapazitäten sinnvoll erscheint, betrachtet der Schulträger die demoskopische Entwicklung ab dem Jahr 2022, welches nach heutiger Einschätzung zeigt, dass ein weiteres Wachstum in diesem Bereich nicht zu erwarten ist. Auflagen hinsichtlich Lärmschutz, Freiflächen, sonstiger Emissionen führen dazu, dass nur mit sehr hohem Aufwand Standorte für neue Kindertagesstätten gefunden werden. Der Anspruch der Eltern hinsichtlich Standort und Ausstattung sowie pädagogischem Personal, welcher an freie Schulträger gestellt wird, ist deutlich gestiegen. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass Finanzhilfen und Schulgelder in den letzten zehn Jahren nicht in dem Umfang gestiegen sind, wie die Preisentwicklung insbesondere im Personalkostenbereich stattgefunden hat. Hier wird durch Effizienzsteigerung begegnet.

Kennzahlen des Geschäftsjahres 2012

Die Anzahl der Schüler im berufsbildenden Bereich der gemeinnützigen Schulgesellschaft ist weiter geschrumpft. Die Erweiterung des Schulangebots in den allgemein bildenden Schulen und den Kindertagesstätten konnte allerdings den Erlösrückgang nicht nur ausgleichen, sondern mit 1.411 TEuro sogar eine Zunahme von 7,96 % zum Vergleichsjahr 2011 erzielen.

Die Ausführungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertrags- sowie zur Liquiditätslage werden durch folgende ausgewertete Kennzahlen für das Geschäftsjahr 2012 im Vergleich zum Vorjahr unterstützt.

	Vorjahr	laufendes Jahr
Anlagenintensität	79,15 %	71,27 %
Eigenkapitalquote	8,03 %	7,20 %
Anlagedeckung I	10,15 %	10,11 %
Anlagedeckung II	39,55 %	39,55 %
Nettoverschuldung	4.558.715,04 €	5.226.115,67 €
Liquidität 2. Grade	30,02 %	35,87 %
Jahresüberschuss	328.011,73 €	2.401,33 €
Eigenkapitalrentabilität	75,45 %	0,55 %

Risiken der zukünftigen Entwicklung

Von der demographischen Entwicklung bleibt auch der Reha-Bereich, eine sehr konstante und stabile Säule der Rahn Schulen, nicht verschont. Auch wenn der Teilnehmerrückgang bei dieser speziellen Zielgruppe, zumeist Abgänger von Förderschulen, nicht so stark wie in den anderen Bereichen dieser Altersgruppe ist, wird sich die Zahl der Rehabilitations-teilnehmer verringern.

Die geburtenschwachen Jahrgänge, beginnend ab Mitte der neunziger Jahrgänge, die auch noch im Berichtsjahr zu deutlich geringeren Schülerzahlen geführt haben, halten noch an, wirken sich aber nur in den Berufsbildenden Schulen aus. Im allgemeinbildenden Schulbereich, an Standorten, die Ballungszentren darstellen, wie z.B. Leipzig, ist von einer sehr positiven Entwicklung der Geburten weiterhin auszugehen. Darüber hinaus zeigt sich, dass für Eltern, die einen Schulplatz für ihr Kind suchen, das Konzept der Schulen und die Betreuung ausschlaggebend sind.

Ein deutliches Risiko kann daher in der ausreichenden Gewinnung gut ausgebildeter Lehrkräfte gesehen werden, die an einer freien Schule nicht adäquat dem Staat honoriert werden können.

Die nur leicht steigenden Finanzhilfesätze der einzelnen Bundesländer können nicht die Kosten für einen Betrieb einer freien Schule decken, über die Finanzhilfe hinaus sind Beiträge der Eltern notwendig. Diese Beiträge müssen einer sozialen Ausgewogenheit entsprechen, wobei die konkrete Bezifferung ständig in der Diskussion ist. In den neuen Bundesländern ist es schwierig, Schulgelder pro Schüler zu realisieren, wenn sie den Betrag von 120 Euro/Monat übersteigen.

Insgesamt kann eingeschätzt werden, dass die Schulgesellschaft durch die rechtzeitig eingeleitete Verlagerung neuer Geschäftsaktivitäten vom berufsbildenden hin zum allgemein bildenden Bereich und in die Investition in Kinderkrippen und Kindertagesstätten strategisch erfolgreiche Maßnahmen ergriffen und an Stabilität und Solidität gewonnen hat.

Ausblick auf die Geschäftstätigkeit des Schuljahres 2012/2013 und Folgejahre sowie Information zur Entwicklung

Die Geschäftsführung plant den weiteren Ausbau von Kindertagesstätten in Leipzig. So soll im Jahr 2013 damit begonnen werden, eine dritte Kindertagesstätte auf dem Campusareal zu bauen und somit insgesamt die Kapazität der auf dem Campus betreuten Kinder bis zum Eintritt in die Grundschule zu verdoppeln.

Im auf das Berichtsjahr folgenden Schuljahr werden Entscheidungen umgesetzt, die mit einer Verlagerung der Mittelschule vom Standort Kochstraße auf den Campus in der Salomonstraße verbunden sind. Somit wird ein weiterer Baustein zur Komplettierung des Campusgedankens gelegt – ein freies Schulangebot von der Kinderkrippe bis zum Abitur im Zentrum der Stadt Leipzig zwischen Inselstraße und Salomonstraße zu realisieren.

Die frei gewordenen Schulräume am Schulstandort Kochstraße in Leipzig werden in Absprache mit dem Jugendamt zu einer weiteren Kindertagesstätte in der südlichen Vorstadt ausgebaut und eine neu zu gründende Berufsfachschule für Sozialpädagogik an diesem Standort sorgt für die Ausbildung der dringend benötigten Erzieher in den Kindertagesstätten insgesamt.

Gemeinsam mit dem „Ideenquartier Leipzig“ fanden „think tanks“ mit wichtigen Persönlichkeiten und Entscheidern des Jugendamt Leipzig, der Barmer Ersatzkasse, der Bank für Sozialwirtschaft und Anbietern von Produkten für die fortgeschrittenere Generation statt. Im Ergebnis dieser Zusammenarbeit sollte ermittelt werden, ob es einen Dienstleistungsbedarf für Menschen ab 50 Jahren gibt, der im Rahmen einer „Seniorenakademie“ gedeckt werden könnte. Aus diesen Überlegungen ist der Begriff „best age forum“ entstanden, welcher sich mit dem Thema der Beratung von Menschen, die zu Beginn des dritten und vierten Lebensabschnitts stehen, als neues gemeinnütziges Geschäftsfeld beschäftigen soll. Der Standort für diese Aktivität wird vermutlich ebenfalls in der Kochstraße sein.

Intensive Gespräche mit Unternehmensberatern und dem Senat für Jugend in Berlin werden dazu führen, dass spätestens im Jahr 2013 Kindertagesstätten der gemeinnützigen Schulgesellschaft in Berlin entstehen.

Die Geschäftsführung sieht nach wie vor eine interessante Entwicklung im deutschen Auslandsschulwesen und hat sich dazu entschlossen, mit eigenem Risiko keine weiteren Auslandsschulen selbst zu gründen, und sich in der Beratung von Schulträgern vor Ort, welche im Ergebnis die Schaffung einer deutschen Auslandsschule mit sich bringen könnte, ein interessantes und lukratives neues Geschäftsfeld zu erschließen.

Zusammenfassung

Seit ihrer Gründung 1993 hat die Dr. P. Rahn & Partner gemeinnützige Schulgesellschaft mbH an verschiedenen Schulstandorten mit all ihren Schulen und Kindertagesstätten durch erfolgreiche pädagogische Konzepte, durch die engagierte Arbeit der Mitarbeiter und die große Flexibilität, auf Marktentwicklung frühzeitig zu reagieren, nicht nur das Vertrauen vieler Eltern gewonnen, sondern sich auch eine hohe Reputation in der Öffentlichkeit, und insbesondere bei den staatlichen Institutionen erarbeiten können.

Alle schulischen Abschlüsse innerhalb der Dr. P. Rahn & Partner Schulen in freier Trägerschaft gemeinnützige Schulgesellschaft mbH sind staatlich anerkannt und ermöglichen den Absolventen, nahtlos die nächste Stufe der Schul- oder Hochschulausbildung zu erreichen.

Die hohe Qualität, die in der Vermittlung von Bildungsleistungen von der Rahn Dittrich Group insgesamt erwartet wird – unter Einbeziehung kultureller und internationaler Aspekte - macht glaubhaft, dass das Unternehmen entsprechend der fortschreitenden Globalisierung so aufgestellt ist, den Anforderungen von morgen gerecht zu werden.

Das vor mehr als zehn Jahren entwickelte Leitbild der Unternehmensgruppe hat weiterhin uneingeschränkt Gültigkeit.

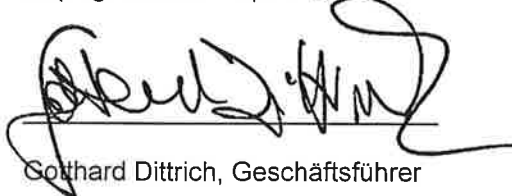
Wir wollen mit hoher Qualität, praxisnah und unter Einbeziehung internationaler Aspekte ausbilden. Dabei wollen wir modernste Methoden anwenden.

Wir wollen eine positive, offene und kommunikationsbereite Unternehmenskultur pflegen.

Wir wollen wirtschaftlich und umweltbewusst arbeiten und fühlen uns der Förderung von Kunst und Kultur verpflichtet.

Der von der Geschäftsführung lange gehegte Wunsch mit Bildungsaktivitäten an die Ursprünge der Unternehmensgründung in die Hauptstadt Berlin mit Bildungsarbeit zurückzukehren, ist mit der erwarteten Eröffnung einer Kindertagesstätte für mehr als 200 Kinder in zwei Stufen in Tempelhof gelungen. Und somit hat sich geografisch gesehen der Kreis der Aktivitäten von Berlin über Nienburg/Weser, Neustadt a. Rbg., Leipzig, Altenburg, Auerbach, Halle, Dessau, Gröningen, Neuzelle, Zielona Gora (Gründberg), Fürstenwalde, Kairo und wieder nach Berlin geschlossen.

Leipzig, den 30. September 2013



Gotthard Dittrich, Geschäftsführer

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Dr. P. Rahn & Partner Schulen in freier Trägerschaft gemeinnützige Schulgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Zahlungsströme der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Nienburg, den 30.09.2013


Uwe Riedemann
vereidigter Buchprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Juli 2000

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die **Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung**, so ist der **Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet**, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich **daraus ergebende Folgerungen** hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrags vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nachbesserung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 verjähren mit Ablauf von sechs Monaten, nachdem der Wirtschaftsprüfer die berufliche Leistung erbracht hat.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) *Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.*

(2) *Haftung bei Fahrlässigkeit; Einzelner Schadensfall*

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 8 Mio. DM beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 10 Mio. DM in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(3) *Ausschlußfristen*

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlußfrist von 12 Monaten geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.